

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **Kulturgärten Sankt Augustin 2011** - Interkultureller Verein zur Förderung von Eigeninitiative, beruflicher Integration und sozialer Entfaltung. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "**e.V.**" .

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Zielsetzung

2.1 Der Verein versteht sich als eine Gemeinschaft, wo aus der Vielfalt von Sprachen, Arbeitsweisen, Kunst und Lebenserfahrungen neue Kommunikationsformen entstehen. In der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern werden neue Konzepte von Arbeit und gesellschaftlichem Miteinander erprobt und gelebt. Diese finden ihren praktischen Ausdruck schwerpunktmäßig in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. .

2.2 Die wesentliche Eigenschaft in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. ist die soziale und berufliche Integration aus allen Kulturen der Stadt Sankt Augustin durch aktive Partizipation. Alle Kulturen sind in allen Positionen des Vereins angemessen repräsentiert. Sie bestimmen mitverantwortlich die inhaltliche und ästhetische Organisation der Gärten, die Fortbildungsinhalte, die Kulturaktionen; die Verbreitung der Projektideen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

2.3 Der Verein fördert in den Kulturgärten Sankt Augustin 2001 e.V. und darüber hinaus die Belebung der Eigeninitiative, Eigenarbeit und den Austausch von Wissen und sozialen Fähigkeiten. Wichtige Inhalte sind: Selbstorganisation, Eigenversorgung, Gesundheit, soziale Nähe und persönliche Entfaltung aller Mitglieder und dessen Familien.

2.4 Der Verein fördert die ökologische Gartenbewirtschaftung (Wasserschutzgebiet) in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. und Kompetenzen im Bereich der fachlichen Betreuung, Fortbildungsangebote und Praktika im Verein.

Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V.

2.5 Die Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. als Begegnungs-, Kommunikationszentren bieten den Mitgliedern und Personen in ihrem Umfeld die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenz zu erwerben.

2.6 Der Verein fördert die Entstehung, Verbreitung und Vernetzung von Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. durch Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen. Die Gärten sind als konkrete Beispiele einer multikulturellen Welt im Kleinen auf alle Regionen des Bundesgebietes und Europas übertragbar, wo der Wunsch besteht, dass Völker zusammenwachsen.

2.7 Gartenkunst und das Gärtnerische Handwerk sind geeignete Mittel Vielfalt auszudrücken und verschiedene Erfahrungen zu bearbeiten. Der Verein fördert in diesem Sinne Kunst und handwerkliche Tätigkeiten, die einen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **"Steuerbegünstigte Zwecke"** der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch andere Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist Pflicht um einen Garten zu erhalten. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Gartenordnung des Vereines an.

Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V.

4.2 Das Mitglied hat das Recht:

4.2.1 Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereines auszuüben.

4.2.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.

4.2.3 An Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken

4.2.4 Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

4.2.5 Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach gemeinsam getroffenen Beschlüssen zu nutzen.

4.2.6 Eine Parzelle in einem den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. - nach Warteliste - zu pachten.

4.3 Das Mitglied hat die Pflicht:

4.3.1 Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interesse zu vertreten.

4.3.2 Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.

4.3.3 Gemeinschaftsarbeit zu leisten und die Gartenregeln in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. zu beachten.

4.4 Ein Mitglied des Vereines kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand seinen Austritt erklären.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, durch Austritt, durch Tod des Mitgliedes und durch Ausschluss des Vereines.

4.6 Das Pachten einer Parzelle in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. verpflichtet zur Mitgliedschaft im Verein. Auch Personen, die keine Parzellen in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. bebauen, können Mitglieder des Vereins werden, um die vielfältigen Angebote des Vereins nutzen zu können. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keine Parzelle haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins oder die Regeln in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. verletzt. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.

Kulturärten Sankt Augustin 2011 e.V.

4.8 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten; die sich um die soziale Entfaltung im Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis zum 30. April für das laufende Kalenderjahr. Bei Nichtzahlung erfolgt eine Mahnung im Folgemonat. Erfolgt daraufhin innerhalb von 4 Wochen kein Zahlungseingang, ist die Mitgliedschaft beendet.

5.2 Wer den Verein unterstützen will, ohne Mitglied zu werden, kann einen Förderbeitrag entrichten. Dieser Beitrag berechtigt nicht zur Einflussnahme auf den Verein (Eine Spenden Quittung wird ausgestellt).

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

7.2 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe wünschen.

Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V.

7.4 Stimmrechte haben alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.5.1 Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.

7.5.2 Wahl der/s Vorsitzende/n, der/s stellvertretenden Vorsitzende/n, einen/s Schriftführers/in, einen/s Kassierers/in sowie 3 Beisitzern.

7.5.3 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge

7.5.4 Änderungen der Satzung und Auflösung/ Abwicklung des Vereines

7.5.5 Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr

7.5.6 Ehrenmitglieder zu ernennen.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ausschluss eines Mitgliedes, bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.7 Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, eine Vollmacht muss vorliegen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört die Festigung der Vereinsideale, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ablegung von Rechenschaftsberichten.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus 7 Personen. Den Vorstand bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, ein/e Schriftführer/In einen/e Kassierer/in und 3 Beisitzer/Innen. 4 der 7 gewählten Vorstandsmitglieder müssen aus den Reihen derjenigen Personen gewählt werden, die in den Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V. eine eigene Parzelle bewirtschaften. Der Vorstand wird aus Mitgliedern verschiedener Herkunftsländer und den verschiedenen Mitgliedern der Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V.

Kulturgärten Sankt Augustin 2011 e.V.

gebildet. Alle Entscheidungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit, bei der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar bei gleichzeitiger Neu/Nachwahlen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

8.4 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

8.5 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/Innen nehmen die Aufgaben der Kassenprüfung wahr. Ein Kassenprüfer/in auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereines. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und dem Schriftführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit drei 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann von einer einzigen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Auflösung muss den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.